

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 Bauen und Umwelt

AZ: 62-690-018/13 ANSCH

(Bei Rückfragen bitte angeben)

(Systemnummer: 2013-0018)

Auskunft erteilt: Anja Schulz

☎ 06782 - 150

bei Durchwahl 15- -621

Telefax 06782/15-55621

Verw.-Geb. II , Zi-Nr.: 2.12

e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Engemann und Partner mbB
Herrn Rechtsanwalt Dr. Frank
Postfach 1544
59525 Lippstadt

Birkenfeld, 05.07.2017

Durchführung des Bundesmissionsschutzgesetzes Widerspruch vom 20.01.2017; Widerspruchsbegründung vom 29.03.2017 Ihr Zeichen: WP Sien/Landkreis Birkenfeld 2582/16F40

Genehmigung vom:

20.12.2016

Genehmigungsinhaberin:

BayWa r.e. Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Str. 13, 80336 München

Genehmigtes Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; 2 WEA Vestas V 136; Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe 217 m, Nennleistung 3,45 MW

Standort:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
				X	Y
WEA 4	Sien	3	108	393 320	5 504 813
WEA 5	Sien	4	53	393 182	5 504 462

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

aufgrund des Widerspruchs vom 20.01.2017 gegen den Genehmigungsbescheid vom 20.12.2016 und der Widerspruchsbegründung vom 29.03.2017 teilen wir Ihnen mit, dass die Abhilfepfung folgendes ergeben hat:

Zu II. 1.1 e)

Dem Widerspruch gegen diese Nebenbestimmung wird abgeholfen. Die Nebenbestimmung erhält folgende Fassung:

Die Inbetriebnahme der WEA 4 und WEA 5 darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers vorgelegt wurde, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen mit dem Eisdetektionssystem „BLADEcontrol Eisdetektor BID“ ausgerüstet sind und wenn dessen Funktionssicherheit durch einen Sachverständigen im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme bestätigt wird.

Zu II. 2.3

Dem Widerspruch gegen diese Nebenbestimmung wird abgeholfen. Der dritte Satz der Nebenbestimmung („Die Anlage darf erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.“) wird ersatzlos gestrichen.

Zu II.4. Vorlagefristen „Vier Wochen vor Baubeginn“

Dem Widerspruch gegen diese Nebenbestimmung wird abgeholfen. Der Begriff „Baubeginn“ in Bezug auf die Vorlagefristen für die Unterlagen an

- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- die Genehmigungsbehörde und
- den Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, 55483 Hahn

bezieht sich auf vier Wochen vor Beginn des Fundamentbaus.

Zu II. 10.6

Dem Widerspruch gegen diese Nebenbestimmung wird in der Form abgeholfen, als dass die Nebenbestimmung folgende Fassung erhält:

Die Serrations der Rotorblätter sind im Zuge der regulären Blattinspektionen durch speziell geschultes Personal auf sichere Befestigung und Beschädigung zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Werden an den Serrations Beschädigungen, Ablösungen u. ä. festgestellt, sind die Anweisungen vom Gutachter und vom WEA-Hersteller zu befolgen. Wenn nötig, sind die betroffenen Windenergieanlagen sofort außer Betrieb zu nehmen. In diesem Fall ist eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen nur möglich, wenn die Mängel an den Serrations, die zur Abschaltung der Anlage geführt haben, nachweislich behoben sind.

Zu 14.4 Fledermausschutz

Dem Widerspruch gegen die **Nebenbestimmung im zweiten Satz auf Seite 32** des Genehmigungsbescheides vom 20.12.2016 wird in der Form abgeholfen, als dass die Nebenbestimmung wie folgt ergänzt wird:

Sollten sich aber künftig verlässliche Erkenntnisse zur Implementierung von Faktoren bezüglich Niederschlag und/oder Luftfeuchtigkeit in den Abschaltalgorithmus zum Schutz von Fledermäusen ergeben, die eine Veränderung der Abschaltalgorithmen ohne signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse erlauben, so kann diese Implementierung in den Algorithmus dann erfolgen, wenn hierüber mit der zuständigen Genehmigungsbehörde Einvernehmen erzielt wird.

Dem Widerspruch gegen die **Nebenbestimmung im letzten Absatz auf Seite 32** des Genehmigungsbescheides vom 20.12.2016 kann nicht abgeholfen werden.

Die Aussagen auf Seite 5 und 6 der Widerspruchsbegründung, dass nach Festlegung eines angeblich „endgültigen“ Abschaltalgorithmus unter dessen Berücksichtigung der Anlagenbetrieb bis zum Ende der Lebensdauer der Anlagen stattzufinden habe, ist grundsätzlich nicht korrekt. Vielmehr ist es so, dass der Anlagenbetrieb dauerhaft so zu steuern ist, dass die Vorschriften zum Artenschutz - hier insbesondere der § 44 BNatSchG - dauerhaft eingehalten werden. Ein späteres zusätzliches Fledermaus-Monitoring könnte also gegebenenfalls durchaus notwendig werden, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse zu vermeiden.

Eine Möglichkeit der Nutzung der WEA für eine allgemeine Erfassung von Fledermausaktivitäten - unabhängig von dem genehmigten Vorhaben - soll hingegen mit der Nebenbestimmung gerade nicht begründet werden. Falls gewünscht, kann dies textlich ergänzt werden.

Zu II. 14.6 Ersatzzahlung

Dem Widerspruch gegen diese Nebenbestimmung kann nicht abgeholfen werden. Eine Deckelung und damit einhergehende Reduktion der Ersatzzahlung ist nicht möglich.

Grundlage der Ersatzzahlung ist insbesondere § 15 Bundesnaturschutzgesetz.

In § 15 Abs. 2 sagt das BNatSchG u.a. aus: „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

In § 15 Abs. 6 sagt das BNatSchG u.a. aus: „Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.“

Eine Deckelung der Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild, wie in der Widerspruchsbegründung vorgeschlagen, entspricht den Vorgaben des § 15 BNatSchG aber gerade nicht und wäre daher rechtswidrig.

Unterlagen für eine Berechnung der Ersatzzahlung nach der Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der LKompV gemäß Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Mainz vom 29.03.2017 liegen derzeit für die hier genehmigten WEA nicht vor, so dass derzeit eine Neuberechnung nach dieser neuen Vorschrift nicht möglich ist. Falls eine Berechnung nach der o.g. neuen Vorschrift durchgeführt werden soll, so schlagen wir vor, dass sich die Antragstellerin bezüglich des Prozederes mit uns in Verbindung setzt.

Mit den bisher vorliegenden Unterlagen kann derzeit nur die Ersatzzahlung gemäß dem Bescheid vom 20.12.2016 beibehalten werden.

Die Widerspruchsführerin bezieht sich in der Widerspruchsbegründung mehrfach auf Aussagen eines Mitarbeiters der Kreisverwaltung Alzey-Worms. Die genehmigten Windkraftanlagen liegen nicht im Landkreis Alzey-Worms. Eventuelle Absprachen der Antragstellerin mit Mitarbeitern der Kreisverwaltung Alzey-Worms entfalten hier keine rechtliche Bindungswirkung.

Zu II. 17. Nebenbestimmungen des Stromnetzbetreibers

Dem Widerspruch gegen diese Nebenbestimmung kann nicht abgeholfen werden.

Der notwendige Abstand zwischen den Rotorspitzen der WEA und der Mittelachse der Freileitungen wird nicht eingehalten. Die Aufnahme dieser Nebenbestimmung war erforderlich, damit seitens der Genehmigungsinhaberin notwendige anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Zu 19.2 Rückbau der Anlagen

Dem Widerspruch gegen die Höhe der Festsetzung der Rückbaubürgschaft kann nicht abgeholfen werden.

Hierzu verweisen wir auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 10.03.2016, Az. 4 K 178/15.KO.

Zu IV. Kostenfestsetzung.

Dem Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung kann nicht abgeholfen werden.

Wir verweisen hierzu auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 10.03.2016, Az. 4 K 178/15.KO, auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 18.06.2014, Az. 3 K 1646/13.MZ sowie den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 01.12.2014, Az. 6 A 10719/14.OVG.

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19.06.2013 fallen für die Gebührenfestsetzung der zuständigen Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigungsbedürftiger Anlage bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 8.000 € bzw. über 3 MW Nennleistung in Höhe von 8.000 € zzgl. 2.000 € für jedes weitere angefangene MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ergab sich somit eine Gebühr von 20.000 €; siehe hierzu die beigefügte Stellungnahme des Forstamtes Bad Sobernheim vom 31.08.2016 sowie dessen weiteres Schreiben vom 21.02.2017.

Wir bitten Sie um Mitteilung bis spätestens 31.07.2017, ob der Widerspruch in den Punkten, in denen nicht abgeholfen werden konnte, von Ihnen aufrechterhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Anja Schulz)



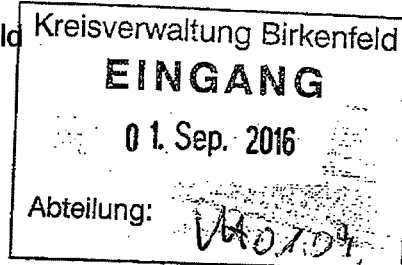
Rheinland-Pfalz

FORSTAMT

Forstamt Bad Sobernheim | Felkestraße 12 | 55566 Bad Sobernheim

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 Bauen und Umwelt
Postfach 12 40

55760 Birkenfeld



Forstamt Bad Sobernheim

Felkestraße 12
55566 Bad Sobernheim
Telefon 06751 857 99-0
Telefax 06751 857 99-33
forstamt.bad-sobernheim@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Datum 31.08.2016

Mein Aktenzeichen 6313
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 21.07.2016
62-690-018/13 ANSCH

Ansprechpartner / E-Mail
Carmen Barth
carmen.barth@wald-rlp.de

Telefon / Fax
06751 857 99-0
06751 857 99-33

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma BayWa r.e. Energieprojekte GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Sien vom 21.07.2016

Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorgelegten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit. Dieses Schreiben beinhaltet auch die Stellungnahme des Forstamtes Kusel, soweit die Waldflächen auf der Gemarkung Hoppstädten betroffen sind.

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH beabsichtigt 2 WEA vom Typ **Vestas V 136** mit einer Nabenhöhe von **149 m**, einem Rotorradius von **136 m** und einer Nennleistung von **3,45 MW** auf der Gemarkung **Sien** zu errichten.

Die Standorte der 2 WEA liegen am Rand eines Vorranggebietes für Windenergie des gültigen Regionalen Raumordnungsplans **Rheinhessen-Nahe**.

Die Planung der Windenergieanlagen erfolgte auf der Basis einer älteren Projektplanung, so dass Erkenntnisse der vormaligen Planung in die aktuelle mit einbezogen wurden.

Landesbank Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz Bank
Kontoinhaber: Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz
Konto 740 151 6244
BLZ 600 501 01
SWIFT – Code SOLADESTXXX
IBAN – Code DE83 6005 0101 7401 5162 44
L:\63 LF Hoheitsleist., Verbände\63 1 Öffentl. Planung\63 13 Planfeststellung\BImSch Sien_BayWa\Stellungnahme BImSchG-Verfahren_BayWa
Sien.docx



Landesforsten
Rheinland-Pfalz



I.

Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA auf den Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Sien	3	108	4
Sien	4	53	5

mit einem Flächenbedarf (m²) aufgrund der vorliegenden Planung von:

		Wald		
		Auflage	WEA	Gesamt
Dauerhaft	Fundament	575	574	1.149
Dauerhaft	Kranstell- und Montagefläche	1.041	1.067	2.108
Dauerhaft	Kranausleger	-	24	24
Dauerhaft	Zuwegung	85	406	491
Dauerhaft	Gesamt	1.701	2.071	3.772
Temporär	Lager-/Montagefläche	659	4.097	4.756
Dauerhaft und Temporär	Gesamt	2.360	6.168	8.528

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von **8.528 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 [GVBl. Nr. 17, S. 517] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.



2. Auflagen:

2.1

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben vorliegen.

2.2

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der Windenergieanlagen befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen (Zeile „Gesamt (dauerhaft)“ der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbst-schuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

11.316,-- € (in Worten Elftausenddreihundertsechszehn Euro)
(30.000,- € / ha befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

2.4

Als waldbauliche Aufwertungsmaßnahme ist für die dauerhaften Rodungsflächen von ca. 0,4 ha innerhalb von zwei Kalenderjahren nach Inbetriebnahme der Anlage eine Ergänzungspflanzung im gleichen Umfang mit standortsangepassten Laubbaumarten im Gemeindewald Sien in der Abteilung 4b durchzuführen, wie im 1. Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz vom August 2014 festgelegt. (Karte in der Anlage)



2.5

Zur Sicherstellung der Durchführung der Ergänzungspflanzung wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

10.000 € (in Worten **Zehntausend** Euro)
(25.000,- € / ha),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ergänzungspflanzung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

2.6

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebene Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.





Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aufgrund des

*Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013
„Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)“*

sind Ausgleichsmaßnahmen nach Forstrecht i.d.R. Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Wäldern. Als waldbauliche Aufwertungsmaßnahme ist für die dauerhaften Rodungsflächen von ca. 0,4 ha eine Ergänzungspflanzung im gleichen Umfang mit standortsangepassten Laubbaumarten vorgesehen.

Durch Auflage ist sicherzustellen, dass die Ergänzungspflanzung durchgeführt und bis zur gesicherten Kultur etabliert wird. Die Bankbürgschaft ist ein geeignetes Mittel, um dies zu gewährleisten.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

II.

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde:

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBI Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 8.000,00 Euro bzw. über 3 MW Nennleistung in Höhe von 8.000,00 Euro zzgl. 2.000,00 Euro für jedes weitere angefangene MW.



Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von

20.000 Euro

(für 2 Anlagen mit 3.45 MW Nennleistung, d.h. 2 x 10.000 Euro).

Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten ist durch die Kreisverwaltung über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BImSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich genehmigten Windenergieanlagen im BImSchG-Bescheid. Bei Reduktion der beantragten WEA im BImSchG-Bescheid ist auch diese Gebühr entsprechend zu reduzieren.

Bitte senden Sie uns den BImSchG-Genehmigungsbescheid in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer Zentralen Buchhaltung in Soll gestellt und der Kreisverwaltung die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Carmen Barth

Stellvertretende Forstamtsleiterin

-Anlagen-

Karte: Waldrechtlicher Ausgleich-Ergänzungspflanzung

Karte: Naturschutzfachlicher Ausgleich- Waldrefugium

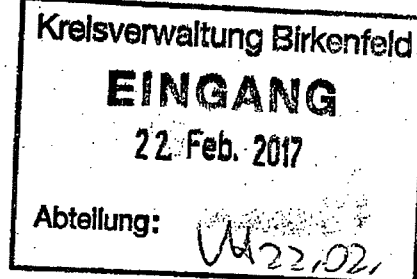




Forstamt Bad Sobernheim | Felkestraße 12 | 55566 Bad Sobernheim

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abteilung 6 – Bauen und Umwelt
Schneewiesenstraße 25

55765 Birkenfeld



Forstamt Bad Sobernheim

Felkestraße 12
55566 Bad Sobernheim
Telefon 06751 857 99-0
Telefax 06751 857 99-33
forstamt.bad-sobernheim@wald-rip.de
www.wald-rip.de

21. Februar 2017

Mein Aktenzeichen
63 13
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner / E-Mail
Herr Leyendecker
andreas.leyendecker@wald-rip.de

Telefon / Fax
06751 857 99- 0
06751 857 99-33

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Hier: Antrag der Firma BayWa r.e. Energieprojekte GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Sien vom 21.07.2016

Bezug: - Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Birkenfeld vom
20.12.2016, Az. 62-690-018/13 ANSCH
- Unsere forstfachliche Stellungnahme vom 31.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezug nehmend auf den o.a. Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 20.12.2016 und unsere forstfachliche Stellungnahme vom 31.08.2016 bitten wir Sie, die auf Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten angefallene Gebühr in Höhe von **20.000,00 €** bis zum **31.03.2017** auf nachfolgendes Konto zu überweisen:

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Landesbank Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz

BIC/SWIFT-Code: SOLADEST600

IBAN-Code: DE83 6005 0101 7401 5162 44

Wir bitten Sie, nachfolgendes Buchungskennzeichen als Verwendungszweck anzugeben:

006 – 90 – 00005 - 2017

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Leyendecker
Leiter Forstamtsbüro



